

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 114/09 B

L 4 U 79/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 U 211/04 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 8, 81241 München,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 2009
wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist unzulässig. Die Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung <Divergenz>, Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entschieden hat, ist nicht zulässig, weil die Revision nur aus den in § 160 Abs 2 SGG enumerativ genannten Gründen zugelassen werden kann.
- 3 Eine Zulassung der Revision wegen Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet aus, weil die Beklagte nicht aufgezeigt hat, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*).
- 4 Soweit die Beklagte als Verfahrensmangel rügt, das LSG habe gegen Denkgesetze verstoßen, ist dies eine Rüge der Beweiswürdigung des LSG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel aber nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 5 Auch die von der Beklagten abschließend behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist nicht hinreichend dargelegt worden. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*), sowie das Aufzeigen der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage und deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, IX, RdNr 63 ff; P. Becker, SGB 2007, 261, 266 ff*).
- 6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Beklagte formuliert zwar die Frage, "ob die ständige Rechtsprechung des BSG (BSGE 43, 53, 54 m.w.N.) über die Schwankungsbreite von MdE-Schätzungen auf Entziehungsbescheide nach § 48 SGB X ange-



wendet werden muss", setzt sich aber mit der einschlägigen normativen Vorgabe in § 73 Abs 3 Halbs 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch nicht auseinander, so dass nicht aufgezeigt wird, wieso die Frage überhaupt klärungsbedürftig ist.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)